

19. Zumi Thatbestande des schweren Hausfriedensbruches, insbesondere in subjektiver Beziehung; Unterschied von Landfriedensbruch.
St.G.B. §§. 123. 124.

IV. Straffenat. Urf. v. 12. März 1889 g. E. u. Gen. Rep. 318/89.

I. Landgericht Meisse.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des Vorderrichters hatte der Gastwirt B. nach einer in seinem Gasthause stattgehabten Tanzmusik Feierabend geboten und sämtliche Gäste aus dem Tanzsaale, die meisten, darunter auch die Angeklagten mit Ausnahme des freigesprochenen Alois V., auch aus dem Gasthause entfernt, dessen Hausthüre nach einem hier nicht in Betracht kommenden Zwischenfalle verschlossen wurde. „Nunmehr wurde — wie der Vorderrichter weiter feststellt — mit Stiefel-

abfäßen an die Hausthür geschlagen und zuletzt der eine Thürflügel der Hausthür mit Gewalt ausgehoben, worauf unter Leitung des M. die vor dem Gasthause stehenden Angeklagten in den Hausflur drangen, und zwar die Angeklagten M., B. und Josef G. mit je einer Latte bewaffnet. Hierauf wurde versucht, die Thüre der Gaststube mit Gewalt zu öffnen. Dies gelang aber nur insoweit, als ein Spalt entstand, durch welchen insbesondere M. und B. mit Säumlatten in die Gaststube hineinschlügen. Die beiden Angeklagten Franz B. und W. standen hierbei im Hausflur abseits. Der Angeklagte Alois G., welcher sehr schwerhörig ist, stürmte gegen die Thüre der Gaststube mehrmals mit den Worten los: „Ich muß rein werden“. Dem Gastwirte J. ist nur insofern ein Schaden entstanden, als von der Hausthür eine Leiste abgeplatzt und von dem Gartenzaune mehrere Latten abgerissen worden sind.“

Die Rüge der Revision, daß der Vorderrichter auf diesen Thatbestand den §. 124 St.G.B.'s mit Unrecht angewendet habe, mußte für begründet erachtet werden.

Die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches über den Hausfriedensbruch unterscheiden sich von denen des preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, welches den Hausfriedensbruch in seinem einfachen Thatbestande in §. 346 Nr. 1 als Übertretung, und nur bei Hinzutritt des erschwerenden Umstandes der Zusammenrottung mehrerer Personen (§. 214) als Vergehen wider die persönliche Freiheit strafte, nicht nur durch die Einreihung des einfachen Thatbestandes unter die Vergehen wider die öffentliche Ordnung, sondern auch durch die Abstufung in drei Fälle von steigender Strafbarkeit. Während §. 123 Abs. 1 R.St.G.B.'s den einfachen Thatbestand des Hausfriedensbruches in wesentlicher Übereinstimmung mit §. 346 Nr. 1 des preussischen Strafgesetzbuches bestimmt, zeichnet Abs. 3 die Begehung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich, welche letztere Alternative nach den Motiven den §. 214 preuß. St.G.B.'s decken sollte, durch erhöhte Strafbarkeit aus und fügt §. 124 den schweren Hausfriedensbruch gewissermaßen als Übergang zu dem in dem folgenden Paragraphen behandelten Landfriedensbruche neu ein. Der Thatbestand des §. 124 hat mit dem des §. 123 das widerrechtliche Eindringen in die in beiden Paragraphen übereinstimmend gekennzeichneten befriedeten Räume gemein, nimmt aber aus dem That-

bestande des Landfriedensbruches als erschwerende Umstände hinzu die öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge und die Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Sachen mit vereinten Kräften zu begehen. Wird diese Absicht verwirklicht, so liegt ohne Beschränkung auf ein Eindringen in die gedachten Räume der Thatbestand des §. 125 vor (vgl. die Motive zu §§. 123—125 R.St.G.B.'s).

Sowohl aus dem Wortlaute des §. 124, als auch aus dem eben dargelegten Zusammenhange desselben mit den ihn einschließenden §§. 123 und 125 R.St.G.B.'s ergibt sich, daß zum subjektiven Thatbestande des §. 124 außer dem Bewußtsein des widerrechtlichen Eindringens in die bezeichneten Räume gehören: a) das Bewußtsein, an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge teilzunehmen, b) die Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen.

Diese letztere, über den objektiv begangenen Hausfriedensbruch hinaus auf Landfriedensbruch gerichtete Absicht bildet demnach ein die Strafbarkeit erhöhendes, für den Hausfriedensbruch lediglich subjektiv in Betracht kommendes Thatbestandsmerkmal und deckt sich nicht mit dem den einfachen objektiven Thatbestand umfassenden Vorsetze des widerrechtlichen Eindringens. Zweifellos bezeichnet nun das „Eindringen“ im Sinne der §§. 123. 124 mehr, als das bloße Eintreten in die vom Gesetze geschützten Räume. Und wenn auch schon in dem „Eintritte gegen den bekannten oder auch nur vermuteten oder zu vermutenden Willen des Berechtigten“, in dem Überwinden eines physischen Hindernisses, ein Eindringen in diesem Sinne gefunden werden kann, so ist doch zunächst und hauptsächlich unter Eindringen die Überwindung der dem Eintritte entgegenstehenden physischen Hindernisse zu verstehen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straßf. Bd. 12 S. 132.

Bei Überwindung solcher Hindernisse ist je nach ihrer Stärke die Anwendung von Gewalt erforderlich, welche sich sowohl gegen Sachen, z. B. im Falle des Einschlagens einer verschlossenen Thür, als auch gegen Personen, z. B. im Falle des Wegdrängens eines den Eintritt wehrenden Thürhüters, richten kann. Diese Gewaltanwendung, mag sie auch zugleich unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten etwa als Sachbeschädigung oder Körperverletzung strafbar erscheinen, fällt unter den objektiven Thatbestand des Hausfriedensbruches; das Wissen und

Wollen derselben bildet deshalb den subjektiven Thatbestand des einfachen Hausfriedensbruches und kann nicht zugleich den strafe erhöhenden Umstand der auf Landfriedensbruch gerichteten Absicht erfüllen.

Diese Rechtsgrundsätze hat der Vorderrichter verkannt, indem er die Absicht der sieben verurteilten Angeklagten, „mit vereinten Kräften jeden Widerstand gegen den Eintritt der Angeklagten in die Gaststube, es möchte dieser Widerstand in der Person des Gastwirthes J. und der in der Gaststube befindlichen Gäste oder in Sachen bestehen, durch Gewaltthätigkeiten zu brechen“, als für den subjektiven Thatbestand des §. 124 ausreichend erachtet, denn diese Absicht ist auf nichts anderes gerichtet, als auf die Überwindung der dem Eintritte entgegenstehenden Hindernisse, d. h. auf Verwirklichung des objektiven Thatbestandes des einfachen Hausfriedensbruches. . . .